SATZUNG

(in der Fassung vom 20. November 2007)

ARBEITSGEMEINSCHAFT
GROSSER
WOHNUNGSUNTERNEHMEN

AGW

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind seit dem 30. November 1950 große Wohnungsunternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

2. Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Großer Wohnungsunternehmen (AGW)".

3. Die AGW hat keinen festen Sitz. Der Sitz der AGW ist jeweils an dem Ort, an dem das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz hat, dem der Vorsitzende der AGW angehört.

4. Die AGW dient der Förderung der unternehmenswirtschaftlichen Ziele ihrer Mitglieder insbesondere durch
   - Förderung und Vertretung der beruflichen Interessen der großen Wohnungsunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit.
   - Förderung des Erfahrungsaustausches unter großen Wohnungsunternehmen
   - Vertretung der Interessen großer Wohnungsunternehmen im Bereich der zu dem „Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW) zusammengeschlossenen Wohnungs- und anderen Unternehmen, insbesondere der Wahrnehmung der Rechte gem. § 11 Abs. 9 der Satzung des GdW und der dazu ergangenen Beschlüsse der Gremien des GdW.

   Die AGW verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit dem Zweck der Gewinnerzielung wird nicht unterhalten.

5. Zum Zwecke eines möglichst effizienten Erfahrungsaustausches unter den AGW-Mitgliedern können Arbeitskreise gebildet werden. Derzeit bestehen:
   - Arbeitskreis „Betriebswirtschaft"
   - Arbeitskreis „Gesellschaft und Quartier"
   - Arbeitskreis „Personal und Organisation"
   - Arbeitskreis „Technik"
   - Arbeitskreis „Wohnungsmarkt"

   Die Leiter des Arbeitskreises werden von der AGW-Vollversammlung bestimmt.

   Die Teilnahme an den Arbeitskreisen ist jedem Mitglied gestattet.

   Die Kosten der Arbeitskreise trägt die AGW. Die Obergrenze setzt die AGW-Vollversammlung fest.

6. Der AGW können in der Regel nur Wohnungsunternehmen beitreten, die eine bestimmte Größe nicht unterschreiten. Die Grenzen setzt die AGW-Vollversammlung fest. Die Größengrenze kann auch unterschritten werden, wenn die Aufnahme eines Wohnungsunternehmens trotz dieses Umstandes für die AGW von Interesse ist.

   Zur Aufnahme in die AGW bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages des interessierten Wohnungsunternehmens. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorberatung durch den Vorstand die AGW-Vollversammlung.

   Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung oder Ausschluss beendet.

   Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie beim Vorsitzenden eingeht.

   Über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber der AGW nicht nachkommen, entscheidet die AGW-Vollversammlung.
   Der Ausschluss wird mit Zustellung des Beschlusses der AGW-Vollversammlung wirksam.

   Die Mitglieder haben das Recht, sich aller Einrichtungen der AGW zu bedienen.

   Die Mitglieder der AGW müssen die Beschlüsse der AGW-Vollversammlung beachten, insbesondere die von der AGW-Vollversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bzw. die vom Vorstand festzusetzenden Umlagen bezahlen.

7. Die AGW hat einen Vorstand, der auf Zeit bestimmt wird. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

   Der Vorstand besteht aus:
   - dem Vorsitzenden
   - 2 Stellvertretern
   - dem Schatzmeister
   - dem Schriftführer

   Der Vorstand und 2 Kassenprüfer werden von der AGW-Vollversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

   Der Vorstand der AGW leitet die Geschäfte eigenverantwortlich. Die Beschränkungen, welche die AGW-Vollversammlung beschließt, sind zu beachten.

   Soweit einzelne Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind, werden die Angelegenheiten der AGW in AGW-Vollversammlungen beraten und darüber beschlossen.

Die AGW-Vollversammlung beschließt nach Rechnungslegung durch den Vorstand über dessen Entlastung.

8. Zur Deckung der Kosten, die in Verfolgung des AGW-Zweckes anfallen, werden jährliche Beiträge erhoben, die von der AGW-Vollversammlung festgesetzt werden.

   Sofern die Beiträge zur Deckung anfallender Kosten nicht ausreichen, kann der Vorstand weitere Umlagen beschließen.

   Wirtschaftsjahr der AGW ist das Kalenderjahr.

   Buchführung und Zahlungsverkehr werden vom Schatzmeister erledigt.

   Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres legt der Schatzmeister der AGW-Vollversammlung eine Jahresrechnung vor.

9. Diese Satzung entspricht den zur AGW-Organisation gefassten Beschlüssen der AGW-Vollversammlungen seit Gründung der AGW.

10. Diese Satzung kann von der AGW-Vollversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Bei allen anderen Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Frankfurt/Main, den 20. November 2007